

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 28. September 2025;

hier: Korrektur der Bekanntmachung vom 03.04.2025 (Amtsblatt 2025, Nr. 6, S. 86 ff., erschienen am 04.04.2025) aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 zu Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunaler Wählergruppen

Der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH NRW) hat mit Beschluss vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der aktuellen Fassung gegen Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG NRW) für nichtig erklärt.

Abweichend von der Bekanntmachung der Stadt Hückelhoven vom 03.04.2025 (Amtsblatt 2025, Nr. 6, S. 86 ff., erschienen am 04.04.2025, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 28. September 2025) folgt hieraus:

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen – entgegen der bisherigen Regelung – diesem weder eine Bescheinigung beifügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz erteilt hat, noch eine Erklärung, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden 12 Monaten Zuwendungen erhalten haben.

Die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG wurden nicht aufgehoben und sind weiter anzuwenden.

Die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 28. September 2025 vom 03.04.2025 behält im Übrigen ihre Gültigkeit.

Hückelhoven, 03.06.2025
Der Wahlleiter


de Haas
I. Beigeordneter und Wahlleiter